

Satzung der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt Deutsch-Indische Zusammenarbeit.
- (2) Die Deutsch-Indische Zusammenarbeit gliedert sich in den Hauptverein selbst mit Sitz in Frankfurt am Main und dessen Zweigvereine, sofern welche bestehen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit ist vor allem die Unterstützung der Arbeit des „Ecumenical Sangam Nagpur“ in Indien, der sich die Förderung der unterprivilegierten Dorf- und Slumbevölkerung in Mittelindien zum Ziel gesetzt hat. Daneben fördert die Deutsch-Indische Zusammenarbeit auch andere Projekte mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung in Indien. Außerdem soll Menschen oder Gruppen von Menschen in Indien in besonderen Notsituationen durch die Zurverfügungstellung von finanziellen und sonstigen Mitteln geholfen werden. Ferner setzt sich die Deutsch-Indische Zusammenarbeit für Völkerverständigung zwischen Indern und Europäern durch gedanklichen Austausch, gegenseitige Besuche und durch aktive Zusammenarbeit ein.
- (2) Ohne Rücksicht auf Unterschiede in der Hautfarbe, in der Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften und der sozialen Schichtungen zielt die Deutsch-Indische Zusammenarbeit in Europa auf die Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. Bewohner der Dörfer und Slums in Indien auf die eigenen Füße und zur eigenen Stimme zu verhelfen. Im Verlauf dieses Prozesses gegenseitiger Hilfen und Begegnungen erwerben auch die Mitglieder der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit neue Erkenntnisse und Erfahrungen der aktiven Toleranz und menschlichen Hingabe füreinander. Die Hauptaufgabe besteht darin, Menschen in Europa für diese Arbeit zu gewinnen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der gemeinwesenbezogenen medizinischen, sozialen und pädagogischen Arbeit der indischen Projektpartner durch Spenden und Einwerben von Drittmitteln. Ferner ist es Aufgabe der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit, Studienfahrten, Work-Camps und Freiwilligendienste in dem Dorfentwicklungsprojekt des „Ecumenical Sangam Nagpur“ und anderen Projektpartnern in Indien zu organisieren, damit die Teilnehmenden vertiefte Kenntnisse der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere in Indien erlangen. Außerdem betätigt sich die Deutsch-Indische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit durch das Angebot von Seminaren, Workshops und Vorträgen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter (Straßenfesten, Kulturfesten, Seminaren, Veranstaltungsreihen) in Europa und Indien. Sie dienen der gegenseitigen Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse über Indien und Deutschland sowie der Entwicklungszusammenarbeit. Daneben richtet die Deutsch-Indische Zusammenarbeit einen Hilfsfonds ein, dessen Mittel in Indien in Not geratenen Menschen oder Gruppen von Menschen zugute kommen soll.

§ 3

Selbstlosigkeit und Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Verwaltungskosten sollen so gering wie möglich gehalten werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in der Regel ehrenamtlich tätig.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Ausführung der satzungsmäßigen Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen hauptamtlich angestellten Geschäftsführer sowie weitere Beschäftigte anzustellen, die auch dem Vorstand angehören können. Der Geschäftsführer vertritt den Verein in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Zur Finanzierung der hauptamtlich Beschäftigten unterhält der Verein einen Personalfonds und wirbt Drittmittel und Spenden ein.

- (7) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen nach § 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Vorstand können per Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (10) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die der Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muß.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den schriftlichen oder mündlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Adresse des Antragstellers enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste durch den Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme in einen Zweigverein entscheidet der Vorstand des Zweigvereins. Mit der Mitgliedschaft in einem Zweigverein erwirbt das Mitglied automatisch auch die Mitgliedschaft im Hauptverein.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein endet auch eine mögliche Mitgliedschaft in einem Zweigverein.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Ermahnung gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der ordentliche Rechtsweg steht dem ausgeschlossenen Mitglied nur offen, wenn es zuvor den vereinsinternen Rechtsbehelf ausgeschöpft hat. Über den Ausschluß ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand zu unterrichten. Über den Ausschluß eines Mitglieds aus einem Zweigverein entscheidet der Vorstand des Zweigvereins, der dem auszuschließenden Mitglied die vorgenannten Rechte nach § 5 Abs. 4 Sätze 1-3 dieser Satzung zu gewähren hat. Wurde ein Mitglied aus einem Zweigverein ausgeschlossen, kann der Vorstand des Hauptvereins dieses Mitglied durch Beschluß von der Mitgliederliste des Hauptvereins streichen, wobei dem auch aus dem Hauptverein auszuschließenden Mitglied nochmals Gehör zu gewähren ist.

§ 5a Zweigvereine

- (1) Gründung: Der Antrag auf Neugründung eines Zweigvereins wird von dessen zukünftigen Mitgliedern beim Vorstand des Hauptvereins gestellt, der über die Neugründung entscheidet.
- (2) Rechtsfähigkeit: Der jeweilige Zweigverein hat die Form eines rechtsfähigen Vereins. Er ist im Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichtes einzutragen. Die Satzung des Zweigvereins unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins und hat sich an der Satzung des Hauptvereins zu orientieren. Die Satzung des Hauptvereins ist für den Zweigverein verbindlich, sofern in dieser Satzung keine Ausnahmen gemacht werden.
- (3) Namen, Bezeichnung und Logo: Der Zweigverein hat das Recht und die Pflicht, Namen, Bezeichnung und Logo des Hauptvereins zu führen. Die Ortsangabe soll die Region oder den Sitz des Zweigvereins angeben, an dem sich der überwiegende Anteil seiner Aktivitäten ereignet. Die Angabe der Region darf die Größe eines Bundeslandes nicht überschreiten. Der Hauptverein kann dem Zweigverein das Recht auf Namen, Bezeichnung und Logo entziehen, wenn dieser gegen die Satzung des Hauptvereins verstößt. Vorher ist dem Vorstand des betroffenen Zweigvereins unter einer angemessenen Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft in einem Zweigverein führt automatisch zur Mitgliedschaft im Hauptverein mit allen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten, soweit sie die Satzung des Zweigvereins ergänzen. Davon ausgenommen ist die Regelung der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge nach dieser Satzung. Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge in den Zweigvereinen werden von diesen selbst geregelt.
- (5) Aufgaben: Die Zweigvereine führen in ihrem räumlichen Bereich sinngemäß die Aufgaben des Hauptvereins eigenständig durch. Die Einzelheiten des Zusammenwirkens und der gegenseitigen Information und Beteiligung zwischen Haupt- und Zweigverein kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand des Hauptvereins zu verabschieden ist. Dies geschieht im Einvernehmen mit den Zweigvereinen. Beharrliches Zuwiderhandeln durch einen Zweigverein gegen diese Geschäftsordnung kann zum Entzug des Rechts auf Führung des Namens, der Bezeichnung und des Logos führen. § 5a Abs. 3 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) Vorstand: Die Mitglieder der Zweigvereine wählen den Vorstand ihres jeweiligen Zweigvereins.
- (7) Auflösung: Die Auflösung eines Zweigvereins kann
 - auf Antrag der Mitglieder des Zweigvereins mit Zustimmung des Vorstands des Hauptvereins oder
 - bei Nichterfüllung des Vereinszwecks oder
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung durch Beschluß des Vorstands des Hauptvereins erfolgen.
- (8) Haftung: Die Zweigvereine sind nicht befugt, im Namen des Hauptvereins Verbindlichkeiten einzugehen oder Rechtsgeschäfte abzuschließen, es sei denn, sie sind ausdrücklich dazu vom Hauptverein ermächtigt worden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine festgelegten Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Unterstützung des Vereins soll in Form von Geldzahlungen, Sachleistungen oder der Leistung von Diensten in selbstgewählter Weise erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf oder sieben oder höchstens neun Mitgliedern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist berechtigt Einzelvertretungsbefugnis zu gestatten.
- (4) Der Vorstand lädt schriftlich drei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (5) Der Vorstand einigt sich einvernehmlich über die Aufgabenverteilung.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder durch den Vorstand der Geschäftsstelle zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes; Wahlmodus

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vor der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 Absatz 1 der Satzung und auf Vorschlag des Vorstandes über die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung stellt den Wahlvorschlag auf.
- (2) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, welche die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (3) Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied *eine* Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Anstellung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; die Bestellung des Vorstandes ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung;
 - c) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich - auch per E-Mail - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, es sei denn, der Versammlungsleiter beschließt den Ausschluß der Öffentlichkeit.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfordert eine schriftliche Abstimmung. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Protokollführers und des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Feststellung satzungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten, ihre Anschrift und, soweit geschehen, ihre Erklärung, daß sie die Wahl annehmen und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (8) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß §§ 12; 13, Sätze 2 und 3; 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Dornbuschgemeinde, Carl-Goerdeler-Straße 1, 60320 Frankfurt am Main, oder an deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich für die indischen Projektpartner zum Zeitpunkt des Anfalls des Vermögens zu verwenden hat.

§ 18

Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Aufgabe ist die Rechnungsprüfung. Der/die Revisor/in darf nicht dem Vorstand angehören und wird alle zwei Jahre neu gewählt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. November 1996 errichtet und zuletzt am 14. November 2009 geändert.

* ~ * ~ * ~ * ~ *